

## § 1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „WAVE“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Recklinghausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Planung und Durchführung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten sowie Weisungen und Auflagen (im Sinne der §§ 10, 15 JGG)
  - Durchführung von erlebnispädagogischen Maßnahmen mit gefährdeten Jugendlichen und Jugendgruppen
  - Organisation sinnvoller Arbeitsprojekte unter Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien
  - Gewinnung Dritter (z.B. Vereine, Ehrenamtliche) für die Umsetzung dieses Bestrebens
  - Die Zusammenarbeit und Kooperation mit Institutionen und Organisationen mit derselben Zielsetzung
  - Sensibilisierung der Bevölkerung in Bezug auf Jugenddelinquenz durch Öffentlichkeitsarbeit
  - Kostenfreier Empfang und Weiterleitung von Zahlungen im Rahmen von gerichtlich auferlegten Täter-Opfer-Ausgleichszahlungen unter Berücksichtigung des Datenschutzes
  - Die Unterstützung der Angebote der jeweiligen Jugendhilfe im Strafverfahren der ansässigen Kommunen im Amtsgerichtsbezirk Recklinghausen (Herten, Recklinghausen, Oer-Erkenschwick, Datteln und Waltrop)
  - Finanzierung von Zuwendungen/Spenden für Beteiligte im Jugendstrafverfahren

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische Person und natürliche Person ab Vollendung ihres 14. Lebensjahrs werden; insbesondere Beteiligte im Jugendstrafverfahren, Interessierte, Kooperationspartner\*innen der Jugendhilfe im Strafverfahren und interessierte Mitarbeiter\*innen der Behörden im Netzwerk Jugendkriminalität.
2. Der Verein wirkt darauf hin, dass mindestens ein\*e Sachbearbeiter\*in der jeweiligen Jugendhilfe im Strafverfahren der ansässigen Kommunen im Amtsgerichtsbezirk Recklinghausen (Herten, Recklinghausen, Oer-Erkenschwick, Datteln und Waltrop) ständiges Mitglied des Vereins ist.
3. Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem\*der Antragssteller\*in nicht begründen.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder sind von den Beiträgen befreit, da sie gemäß § 35 BGB ein Sonderrecht genießen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Kalenderjahr erklärt werden. Der Austritt kann jederzeit durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand erfolgen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder ernsthaft gefährdet,
  - b) gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt oder
  - c) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedschaftsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch Beschluss. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor Ausschluss Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.
6. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
7. Im Eigentum des Vereins stehende Gegenstände sowie Gelder des Vereins sind umgehend zurückzugeben bzw. zu erstatten.

### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen\*ihren Kräften steht, das Vereinsleben durch seine\*ihre Mitarbeit zu unterstützen.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Vereinsmitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

### § 7 Mitgliedsbeiträge und Mittel des Vereines

1. Jedes Mitglied hat im Voraus einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird am 1. Februar fällig.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
3. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Zuwendungen und durch Geldbußen, die dem Verein infolge von Gerichtsbeschlüssen zufließen.

### § 8 Organe und Haftung

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Die Haftung aller Vorstandsmitglieder (gem. § 9 Abs. 3 KStG), besonderer Vertreter\*innen oder Vereinsmitglieder (vgl. § 31a und b BGB), die unentgeltlich tätig sind oder für Ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die den Betrag gem. § 31a BGB jährlich nicht übersteigt, wird gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
3. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
4. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Benutzung von Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

### § 9 Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr durchzuführen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint und in der Einladung entsprechend begründet ist. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder in Textform beim Vorstand unter Angabe des Grundes verlangt.

3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und 10 Prozent der Mitglieder anwesend sind.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Setzen von Impulsen zur Erreichung des Vereinszwecks
  - b. Kassen- und Kassenprüfungsbericht
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. eventuelle Wahlen oder Neuwahlen der Vorstandsmitglieder bzw. zweier Kassenprüfer\*innen
  - e. Verabschiedung der Haushaltsplanung
  - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - h. Beschlussfassung über die Höhe der Ehrenamtspauschale
  - i. Alle sonstig nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben
6. Die Änderung der Satzung kann nur durch eine ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss in der Tagesordnung enthalten sein. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Satzungsänderung enthält, bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der in der Mitgliederversammlung der abgegebenen Stimmen. Eine Satzungsänderung betreffend den § 3 dieser Satzung bedarf der Zustimmung 3/4 der Vereinsmitglieder. Sollten vor Eintragung ins Vereinsregister aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes Änderungen der Satzung notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, die notwendige Änderung der Satzung vorzunehmen.
7. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der\*die Vorsitzende oder sein\*e Stellvertreter\*in.
8. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied der Versammlung. Bei Beschlussfassung entscheidet – falls durch diese Satzung nicht anders bestimmt – die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands.
9. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen, auf Wunsch eines Mitglieds jedoch schriftlich und geheim. Bei Wahlen hat die Abstimmung mit Stimmzetteln zu erfolgen, wenn mehr als ein\*e Kandidat\*in zur Wahl steht. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis zur Kandidatur für das betreffende Amt vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
10. Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das vom\*von der Vorsitzenden oder dessen\*deren Stellvertreter\*in zu genehmigen ist.

## § 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein.

2. Der Vorstand besteht aus dem\*der Vorsitzenden, dessen\*der Stellvertreter\*in, dem\*der Schriftführer\*in und dem\*der Kassenwart\*in. Die Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der\*die Vorsitzende und sein\*e Stellvertreter\*in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der\*die stellvertretende Vorsitzende jedoch nur im Falle der Verhinderung oder mit Zustimmung des\*der Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des\*der Nachfolgers\*Nachfolgerin durch die Mitgliederversammlung, welche innerhalb von zwei Monaten einzuberufen ist, in den Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand entscheidet über
  - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
  - die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und die Führung der laufenden Geschäfte.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in nichtöffentlichen Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleich entscheidet die Stimme der\*des Sitzungsleiters\*Sitzungsleiterin (Vorsitz oder Stellvertretung).
7. Die Sitzungen des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem\*der Schriftführer\*in sowie dem\*der Vorsitzenden, bei dessen\*deren Verhinderung von dessen\*deren Stellvertreter\*in oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
8. Der Vorstand kann Aufgaben des Vereins an einzelne Mitglieder übertragen.
9. Die Bestellung des gesamten Vorstandes oder ein Mitglied des Vorstandes kann gemäß § 27 BGB durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen jederzeit widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Vereinsführung.

### § 11 Kassenprüfung

1. Kasse und Bücher werden von zwei Kassenprüfern\*innen geprüft.
2. Diese werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

### § 12 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigte Zwecke

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen

Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der\*die Vorsitzende\*r binnen drei Wochen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind der Vorsitzende des Vorstands und seine Stellvertreter\*innen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
4. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe zu.